

Fahrtage für Einspänner.

I. Innerhalb des Stadtbezirkes.

II. Außerhalb des Stadtbezirkes.

Für den Gebrauch eines Fiaccres auf die Zeit:	I. Innerhalb des Stadtbezirkes.				Ort:	II. Außerhalb des Stadtbezirkes.			
	1 Person.	2 Personen.	3 Personen.	4 Personen.		1 Person.	2 Personen.	3 Personen.	4 Personen.
bis 20 Minuten	3	4	6	8	Brandvorwerk	4	6	8	10
über 20 Minuten bis 35 Min.	4	6	8	10	Connewitz	7 1/2	10	12	14
über 35 Minuten bis 50 Min.	6	8	10	12	Gutritsch	7 1/2	10	12	14
über 50 Minuten bis 65 Min.	8	10	12	14	Exercierplatz	4	6	8	10
bei Annahme auf mehrere Stunden für jede Stunde	8	10	12	14	Friedhof, neuer	4	6	8	10
					Soblis	7 1/2	10	12	14
					Koblgarten	5	7 1/2	10	12
					Ruthurm	4	6	8	10
					Vindenau	5	7 1/2	10	12
					Pfaffendorf	4	6	8	10
					Plagwitz	7 1/2	10	12	14
					Schönefeld	7 1/2	10	12	14
					Stötteritz	7 1/2	10	12	14
					Strassenhäuser vor dem Thonberg	4	6	8	10
					Thonberg	5	7 1/2	10	12

Fahrtage für Zweispänner.

I. Innerhalb des Stadtbezirkes.

II. Außerhalb des Stadtbezirkes.

Für den Gebrauch eines Fiaccres auf die Zeit:	I. Innerhalb des Stadtbezirkes.			Ort:	II. Außerhalb des Stadtbezirkes.			
	1 Person.	2 Personen.	3-6 Personen.		1 Person.	2 Personen.	3 Personen.	4-6 Personen.
bis 20 Minuten	4	5	7 1/2	Brandvorwerk	6 1/2	9	12	15
über 20 Minuten bis 35 Minuten	5	7 1/2	10	Connewitz	10	12 1/2	15	17 1/2
über 35 Minuten bis 50 Minuten	7 1/2	10	12 1/2	Gutritsch	10	12 1/2	15	17 1/2
über 50 Minuten bis 65 Minuten	10	12	15	Exercierplatz	6 1/2	9	12	15
bei Annahme auf mehrere Stunden für jede Stunde	10	12	15	Friedhof, neuer	6 1/2	9	12	15
				Soblis	10	12 1/2	15	17 1/2
				Koblgarten	7 1/2	10	12 1/2	15
				Ruthurm	6 1/2	9	12	15
				Vindenau	7 1/2	10	12 1/2	15
				Pfaffendorf	6 1/2	9	12	15
				Plagwitz	10	12 1/2	15	17 1/2
				Schönefeld	10	12 1/2	15	17 1/2
				Stötteritz	10	12 1/2	15	17 1/2
				Strassenhäuser vor dem Thonberg	6 1/2	9	12	15
				Thonberg	7 1/2	10	12 1/2	15

Anmerkung.

- 1) Bis Abends 10 Uhr haben die an den Bahnhöfen und am Theater haltenden Fiaccresführer ihre Bezahlung nach der vorstehenden Taxe, nach 10 Uhr aber den doppelten Betrag derselben für die Person zu erheben.
Für einen Koffer oder sonstiges Collo sind ohne Unterschied der Tageszeit 2 Ngr. zu bezahlen. Für Nachtsäcke, Schachteln, Regenschirme und Stöcke haben die Fahrgäste Etwas nicht zu entrichten.
- 2) Für solche Fuhren, welche nach Ablauf der 9. Abendstunde außerhalb des Stadtbezirks zu thun sind, ist der doppelte Betrag der Taxe zu leisten, wobei die Zeit der Abfahrt von dem Stationsplatze oder des Einsteigens in den Wagen maßgebend sein soll dergestalt, daß für jede derartige Fuhre, wenn die Abfahrt von dem Stationsplatze oder das Einsteigen in die Zeit vor 9 Uhr Abends fällt, auch fernerhin nur der einfache Betrag der Taxe zu zahlen ist.
- 3) Ein Kind in Begleitung Erwachsener oder eines andern Kindes wird rücksichtlich der Bezahlung für eine halbe Person gerechnet.
- 4) Die Kutscher haben vor dem Einsteigen den Fahrenden, oder, wenn sie vom Platze weggeholt werden, bei dem Abfahren der bestellenden Person die Uhr vorzuzeigen.
- 5) Die taxmäßigen Preise unter Nr. II. gelten nur für die Fahrt nach einem Orte. Für die Rückfahrt ist daher nach der Taxe besonders zu zahlen.
- 6) Die Fiaccresführer dürfen bei Fahrten auf die in der Taxe angegebenen Dorfschaften daselbst unbestellt nicht länger als 20 Minuten verweilen.
- 7) Den Fiaccresführern ist nicht erlaubt, von einem Dorfe auf ein anderes zu fahren; sie haben sich vielmehr auf die Fahrten innerhalb des Stadtbezirks und auf die von der Stadt aus nach den unter Nr. II. genannten Ortschaften zu beschränken.
- 8) Auf Verlangen der Fahrgäste haben die Fiaccresführer an den ihnen angegebenen Orten zu warten und dafür die Taxe nach dem Ansätze für eine Person nach Zeit zu erheben.

Leipzig, den 1. December 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
K. Sch.

Schleifner.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer und resp. deren Stellvertreter werden hierdurch erinnert, die sowohl wegen einheimischer, als auch wegen Meßvermietungen vorgeschriebenen Mieth-Veränderungs-Anzeigen für den